

Alte Fassung	Neue Fassung
Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine -Abfallentsorgungssatzung- vom 07. Dezember 2021	Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine -Abfallentsorgungssatzung- vom 20. Dezember 2022
Kommentar: Datum geändert	
Aufgrund	
des §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, (GV NW S.250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV NRW S.442),	des §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21. Juni 1988, (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch das Art. 1 des vierten Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. Nr. 7, Seite 121)
Kommentar: Das LAbfG heißt jetzt „Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG)“. § 5 LAbfG NRW a.F., welcher die Kreise und Kreisfreien Städte zu den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bestimmt, ist nahezu wortgleich mit § 5 LKrWG NRW (In Absatz 2 Spiegelstrich 2 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und es werden nach dem Wort "Vermeidung" die Wörter "Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen" und nach dem Wort "Verwertung" die Wörter "und zur Beseitigung" eingefügt. In Abs. 4 wird die Definition des Abfallbegriffes gekürzt. Es werden im LKrWG NRW Absätze 10 und 11 angefügt. Diese lauten: <i>Abs. 10: Der in § 20 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorgesehene Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung kann in Übereinstimmung mit dem kommunalen Abfallwirtschaftskonzept nach § 6 mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch Entscheidung im Einzelfall oder allgemein durch Satzung erfolgen und auf die bezeichneten Abfälle insgesamt oder auf Teilmengen erstreckt werden.</i> <i>Abs. 11: Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 13 Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) in der jeweils geltenden Fassung."</i> Der § 8 LAbfG NRW a.F. (Ausschluss von der Entsorgungspflicht) wird aufgehoben. Er lautete: <i>„Der in § 20 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorgesehene Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung kann in Übereinstimmung mit dem kommunalen Abfallwirtschaftskonzept nach § 5a mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch Entscheidung im Einzelfall oder allgemein durch Satzung erfolgen und auf die bezeichneten Abfälle insgesamt oder auf Teilmengen erstreckt werden.“</i> In § 9 LKrWG NRW a.F. wird Abs. 1 leicht geändert. folgender Satz wird angefügt: <i>"Bei der Gebührenbemessung sollen auch wirksame Anreize zur Vermeidung, zur Getrennthaltung mit den Zielen der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings und der sonstigen Verwertung geschaffen werden."</i>	

Alte Fassung	Neue Fassung
des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012, (BGBl I S.212), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl I S. 3146),	
Kommentar: Das Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes wird ergänzt und konkretisiert durch die Abfallgesetze der Länder. Aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Abfallwirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG) sind landesrechtliche Vorschriften jedoch nur in den Bereichen möglich, die nicht schon durch Bundesrecht erfasst sind. Die Landesabfallgesetze betreffen daher im Wesentlichen Fragen des Vollzugs, zum Beispiel die Bestimmung der entsorgungspflichtigen Körperschaften und der im Abfallbereich zuständigen Behörden. Es gibt also Landes-KrWG und Bundes-KrWG. NRW hat verbleibende abfallrechtliche Kompetenz wahrgenommen.	
hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 07. Dezember 2021 die folgende Satzung beschlossen.	hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 20. Dezember 2022 die folgende Satzung beschlossen.
Kommentar: Datum geändert	
§11 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter (1) Die Abfallbehälter (Behälter und ggf. Säcke) sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis spätestens 07:00 Uhr - in den Monaten Juni bis September bis spätestens 06:00 Uhr - an der öffentlichen Straße oder an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße oder an der festgelegten Abfuhrstelle zur Abfuhr bereit zu stellen. Sie sind nach dem Entleeren unverzüglich auf das Grundstück zurück zu bringen. Die Behälter sind nach der Vorgabe der Stadt Rheine so zur Entleerung bereit zu stellen, dass sie einerseits den Verkehr nicht bzw. die Umgebung nicht mehr als unvermeidlich beeinträchtigen und andererseits ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust entleert werden können. Auf jeden Fall müssen die Behälter so bereitgestellt werden, dass sie von der Straße aus zu sehen sind.	(1) Die Abfallbehälter (Behälter und ggf. Säcke) sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis spätestens 07:00 Uhr in den Monaten Juni bis September 06:00 Uhr an der öffentlichen Straße oder an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße oder an der festgelegten Abfuhrstelle zur Abfuhr bereit zu stellen. Sie sind nach dem Entleeren unverzüglich auf das Grundstück zurück zu bringen. Die Behälter sind nach der Vorgabe der Stadt Rheine so zur Entleerung bereit zu stellen, dass sie einerseits den Verkehr nicht bzw. die Umgebung nicht mehr als unvermeidlich beeinträchtigen und andererseits ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust entleert werden können. Auf jeden Fall müssen die Behälter so bereitgestellt werden, dass sie von der Straße aus zu sehen sind.
Kommentar: Dieser Passus wird gestrichen. Die Bereitstellung ab 6:00 Uhr heißt nicht zwangsläufig, dass die Müllabfuhr auch um 6.00 Uhr startet. Die Regelung soll viel mehr eine geordnete und zuverlässige Abfuhr der Abfälle, u. a. im Not- und Krisenfällen (z.B. Pandemie, extreme Hitze, etc.) bei denen ein früher Beginn erforderlich ist, sicherstellen.	
§ 24 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung – vom 08. Dezember 2020 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine – Abfallentsorgungssatzung – vom 07. Dezember 2021 außer Kraft.
Kommentar: Datum geändert	